

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

38. Jahrgang

Freitag, den 25. September 2020

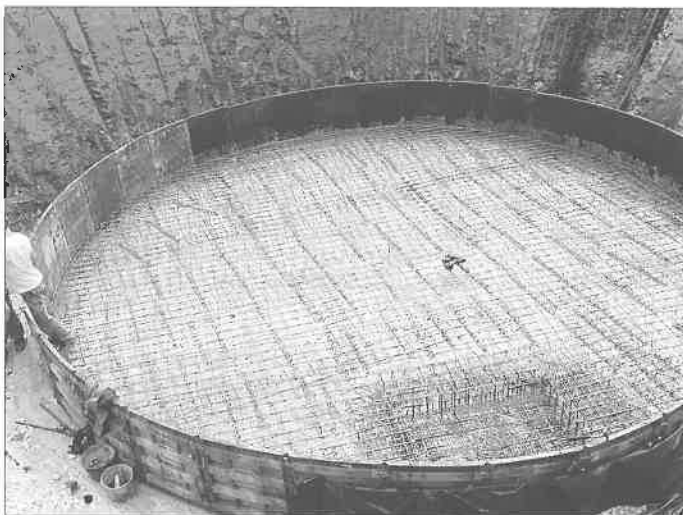
Nummer 39

Amtliche Bekanntmachungen

Neubau Löschwasserbehälter



Foto: hafi



Im Gewerbegebiet Millen entsteht derzeit ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 200 m³.

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 21.09.2020

1. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

2. Verschiedene Bausachen

Der Gemeinderat hat folgenden Vorhaben zugestimmt:

- 2.1. Bauvorhaben Erweiterung der bestehenden Garage auf Flst. Nr. 288/4, Unterschneidheim
- 2.2. Bauvorhaben Neubau einer Lagerhalle auf Flst. Nr. 3283, Unterschneidheim
- 2.3. Bauvorhaben Abbruch Scheune und Stall auf Flst. Nr. 18/2, Unterwilflingen
- 2.4. Bauvorhaben Erstellung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 87/7, Nordhausen
- 2.5. Bauvorhaben Anbau Abstellraum (Gartengeräte) und Freiraum (überdacht) auf Flst. Nr. 3515/24, Unterschneidheim
- 2.6. Bauvorhaben Erweiterung Wirtschaftsgebäude, Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flst. Nr. 81, Zippingen
- 2.7. Bauvorhaben An- und Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses auf Flst. Nr. 17, Nordhausen
- 2.8. Bauvorhaben Neubau einer Maschinenhalle auf Flst. Nr. 3394, Zöbingen, - Veränderte Ausführung und Erstellung von 2 Fertiggaragen

3. Bebauungsplan „Bückle V“ in Unterschneidheim, Nordhausen; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Im Amtsblatt erscheint hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

4. Bebauungsplan „Wössingen I - 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Wössingen; hier: Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Im Amtsblatt erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

5. Neubau Schuppen im Bereich der Alten Schule Geislingen; hier: Vergabe

Das Bauvorhaben ist baurechtlich genehmigt. Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben zugestimmt und die Verwaltung mit der Ausschreibung der Maßnahme beauftragt.

Die Ausschreibung umfasst den auf einem Fundament und Betonsockel stehenden Schuppen einschließlich der Statik. Das Fundament und der Betonsockel werden im Herbst 2020 durch die Bürgerschaft in Eigenleistung erstellt; der weitere Baukörper wird ab Januar 2021 durch den wirtschaftlichsten Bieter aufgebaut. Die Materialkosten für das Fundament und den Sockel belaufen sich auf 10.000 Euro. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, Siegfried Waschek, Zimmerei/Holz- und Treppenbau, 73485 Unterschneidheim-Walxheim, zum Angebotspreis von 39.486,75 Euro brutto vergeben.

Fortsetzung auf Seite 3



Besuchen Sie unsere Homepage:

www.unterschneidheim.de

Fortsetzung von Seite 1

6. Jahresrechnungsabschluss 2019 – Feststellungsbeschluss

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Verwaltungsausschuss nicht öffentlich vorberaten. Anschließend erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates.

7. Annahme von Spenden

Der Gemeinderat genehmigte die eingegangenen Spenden.

8. Anfragen/Bekanntgaben

8.1. Seniorennachmittag der Gemeinde am 11.10.2020

Die Veranstaltung kann wegen der aktuellen Corona-Lage nicht stattfinden.

8.2. Anschieben der Weihnachtspyramide mit Weihnachtsmarkt am 28.11.2020

Die Veranstaltung kann wegen der aktuellen Corona-Lage nicht stattfinden.

8.3 Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 5. Oktober 2020 statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wössingen I – 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Wössingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 21. September 2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 806/2, 739 und 769;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 813, 769 und 771/1;
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 773, 766/1, 771/1 und 769;
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 774 (Gemeindeverbindungsstraße)

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.04.2020/23.06.2020, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan „Wössingen I – 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften „Wössingen I – 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit artenschutzrechtlicher Abschätzung) und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach

§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 25. September 2020

gez. Nikolaus Ebert,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bückle V“ in Unterschneidheim, Nordhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 21. September 2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch den südlichen Fahrbahnrand der Straße „Am Ölberg“;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen des Flurstückes Nr. 461;
- im Süden: durch eine geplante Grenze auf Flurstück Nr. 462;
- im Westen: durch eine geplante Grenze auf Flurstück Nr. 462.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2018/31.01.2020, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan „Bücke V“ und die örtlichen Bauvorschriften „Bückle V“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit artenschutzrechtlicher Prüfung) und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 25. September 2020

gez. Nikolaus Ebert,
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrats Nordhausen

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Nordhausen findet am **Donnerstag, 1. Oktober 2020 um 19.00 Uhr im Dorfczentrum Nordhausen, Burgstallstraße 29**, statt.

Tagesordnung:

1. Mittelanmeldungen Haushalt 2021
2. Anfragen/Bekanntgaben

Damit wir die Vorgaben des Infektionsschutzes beachten können, haben wir als Versammlungsort das Dorfczentrum Nordhausen festgelegt. Damit wir die Hygienebestimmungen einhalten, ist es notwendig, dass folgende Hinweise beachtet werden:

1. Bitte beachten Sie die Mindestabstände beim Betreten des Gebäudes.
2. Am Eingang steht eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände zur Verfügung. Bitte benutzen Sie diese.
3. Im Sitzungsraum steht für jedes Mitglied des Ortschaftsrats ein separater Tisch zur Verfügung; dasselbe gilt für die Presse sowie die Verwaltung.
4. Der Zuhörerbereich ist separat abgegrenzt.
5. Personen mit Symptomen einer akuten respiratorischen Erkrankung können an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
6. Die Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrats und der Verwaltung wird im Protokoll vermerkt. Alle weiteren anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten erfasst, damit im Fall eines Falles die erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung möglich ist.
7. Während der Versammlung wird der Raum regelmäßig gut durchlüftet.

Ich bitte sehr um Verständnis für diese Maßnahmen. Im Interesse unserer Gesundheit sind sie jedoch geboten.

Zur Sitzung lade ich herzlich ein.

Freundliche Grüße

Josef Uhl
Ortsvorsteher

Abfallbewusstsein zeigt sich bereits beim Einkaufen!!!

Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020 • Nachlese Ferienprogramm 2020

Nachlese Ferienprogramm 2020

Die Schule hat wieder begonnen und die Sommerferien sind damit abgeschlossen. Trotz der schwierigen Situation wurde durch die Bereitschaft und das Engagement der verschiedenen Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen ein vielseitiges Ferienprogramm auf die Beine gestellt. Toll, dass alle an einem Strang ziehen und

den Kindern nach diesem ungewohnten Schuljahr solch eine Abwechslung in den Ferien bieten.

Insgesamt waren über 200 Kinder angemeldet. Die lachenden Gesichter bei den einzelnen Veranstaltungen bestätigen, dass sich die Ideen und Planungen der Aktionen und vor allem auch der Einsatz und die Zeit der eh-

renamtlichen Helfer gelohnt haben. Die Gemeinde möchte sich an dieser Stelle nochmals herzlich bei allen Beteiligten des diesjährigen Ferienprogramms bedanken.

Im Folgenden sind die Berichte der einzelnen Programmpunkte und ein paar Eindrücke der verschiedenen Aktionen zu sehen:

Kampfsport-Schnupperstunde mit Team Michael Stahl, 01.08.2020 (OGV Zöbingen)

Unter diesem Motto trafen sich die Kinder aus Zöbingen und Umgebung am 01.08.2020 in der Gemeindehalle. Durch das Programm führte Hilda Kaufmann, MSE-Trainerin für Kinder, Jugend und Frauen aus Bopfingen. MSE steht für Modern Selfdefence Education (Moderne Selbstverteidigungserziehung).

Zu allererst wurde über Erfahrungen mit Mobbing, Gewalt und möglichen Deeskalation sowie Selbstverteidigung gesprochen. Zum Beispiel: Was kann man tun, um sogenannte Opfer aus einer

Krisensituation herauszuholen? Was muss man beachten, um sich selber zu schützen? Und vieles mehr.

Nach der Theorie starteten dann alle mit einem Aufwärmtraining. Weiter wurden einige Geschicklichkeitsspiele gemacht, die die Konzentration schulen und später entsprechende Übungen zur Selbstverteidigung gezeigt.

Nebenbei gab es einen Snack und etwas zu trinken. Das Programm war sehr lehrreich und man konnte so einiges lernen. Unser Dank gilt Frau Kaufmann sowie allen freiwilligen Helfern, die uns an diesem Tag tatkräftig unterstützt haben.